

Der Einfluss der „Vorwirkungsrechtsprechung“ bei der gutachtlichen Prüfung der Stundungsgewährungs Voraussetzungen

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

Der Verfasser stellt notwendige Prüfungspunkte im Insolvenzgutachten des Privatinsolvenzverfahrens bei Stundungsgewährungsnotwendigkeit dar.

I. Die „Vorwirkungsrechtsprechung“

Dieser Begriff beschreibt eine Rechtsprechungsentwicklung des BGH, nach welcher bereits bei der Stundungsgewährungsentscheidung zweifelsfrei feststehende Restschuldbefreiungsversagungsgründe zu berücksichtigen und – nach entsprechender Anhörung der/des Schuldner*in hierzu – eine Stundung dann ggfs. abzulehnen ist.¹

Eine „Sperrfrist“ für eine neue Antragstellung erzeugt diese Ablehnung nicht², zunächst muss der/die Schuldner*in ohnehin im laufenden Verfahren nach Rechtskraft der Stundungsablehnung aufgefordert werden, einen Verfahrenskostenvorschuss einzuzahlen, erfolgt dies fristgemäß nicht, wird der Insolvenzantrag mangels Verfahrenskostendeckung (wenn anderweitige Massegenerierungsmöglichkeiten nicht ersichtlich sind) abgelehnt, der Restschuldbefreiungsantrag (RSB-Antrag) wird unzulässig. Es mag dann sein, dass die „Scheiternsbescheinigung“ abgelaufen ist (im Verbraucherinsolvenzverfahren) und ein neuer Anlauf zu deren Erlangung notwendig ist.

Die Anwendung dieser Rechtsprechung gilt weiter, da der Gesetzgeber bei der Reform zum 1.7.2014 bei den Stundungsregeln nur § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO inkooperiert hat, weitere Änderungen nahm er nicht vor. In der Folgezeit erzeugte die insolvenzgerichtliche Praxis zahlreiche Anwendungsbeispiele.³ Im insol-

venzrechtlichen Gutachten war und ist daher bei Bejahung einer Stundungsnotwendigkeit zur Frage der „Stundungswürdigkeit“ Stellung zu nehmen. Teilweise, aber unge-rechtfertigt, wurde bezweifelt, ob diese Vorprüfung aufrecht-zuerhalten ist, da der Gesetz-geber 2014 zur vorgenannten BGH-Rechtsprechung „ge-schwiegen“ habe⁴. Selbst in krassen Fällen der Nichtmit-wirkung des Schuldners im Eröffnungsverfahren auf Eigen-antrag (!) – ein Verhalt-en, welches eigentlich zur Antragsabweisung „mangels Mitwirkung“ führen müsste – sollte danach das Gericht zu einer positiven Stundungs-entscheidung verpflichtet sein⁵.

Diese Ansicht – inzwischen nahezu bedeutungslos – übersah nicht nur, dass „Schweigen“ des Gesetzgebers keine „Streichung“ einer ständigen Rechtsprechung ist, sondern auch, dass die Stundungsanrechtsprüfung im Eröffnungsverfahren von Amts wegen erfolgt und zunächst mit der RSB-Erteilungsfrage gar nichts zu tun hat, sondern im staatlichen Interesse der Begrenzung der Mittel aus der Staatskasse für sinnlose Entschuldungsverfahren erfolgt⁶. Es geht bei der Stundungsgewährungsprüfung nicht um Herstellung des Zuganges des



RiAG Frank Frind ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ BGH v. 9.3.2010 - IX ZA 7/10; BGH v. 4.2.2010 - IX ZA 40/09; BGH v. 11.2.2010 - IX ZA 45/09; BGH v. 18.2.2010 - IX ZA 39/09

² BGH v. 4.2.2010 - IX ZA 40/09; BGH v. 11.2.2010 - IX ZA 45/09


³ AG Marburg v. 16.1.2018 - 22 IN 178/17; LG Duisburg v. 9.2.2017 - 7 T 10/17 (Nichtmitwirkung bei der Beschaffung v. Steuerunterlagen); LG Düsseldorf v. 21.9.2016 - 25 T 744/16 (Verletzung v. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten); LG Karlsruhe v. 8.3.2018 - 11 T 30/18; Heyer, ZVI 2016, 129; Uhlenbruck-Sternal, 16. Aufl. InsO § 287a Rn.6; Hergenröder, KTS 2013, 385, 397; Streck, ZVI 2014, 205, 209, 210; Blankenburg, ZInsO 2015, 2258, 2261; AG Hamburg v. 6.10.2021 - 68h IK 120/21; AG Augsburg v. 12.9.2017 - IK 459/17; AG

Oldenburg v. 30.3.2016 - 65 IK 6/16; AG Göttingen v. 14.10.2015 - 74 IN 181/15, ZInsO 2015, 2341, 2342; AG Fürth v. 22.5.2015 - IK 791/14; Siebert, VIA 2016, 9, 10

⁴ Grote/Pape, ZInsO 2013, 1433, 1440

⁵ So AG Hamburg v. 18.12.2015 - 67g IN 357/14 ZVI 2016, 79

⁶ Thüning, ZVI 2017, 377, 382; Heyer, ZVI 2015, 357, 359; Frind, ZInsO 2015, 542 m.w.N.; AG Hamburg v. 4.8.2015 - 68c IK 460/15, ZInsO 2015, 2045; signifikant der diesbzgl. Verständnisirrtum bei Dawe, ZVI 2014, 435, der meint, es gehe um eine „gläubiger-autonome Stundungsversagung“; ähnlich BeckOK/InsR-Madaus, St.1/2026, § 4c Rn. 25



Einstieg
in das
Insolvenzanfechtungsrecht

mit RiAG Frank Frind

Online
15.04.2026
09:00 - 11:00 Uhr

2 FAO-Stunden

Schuldners „zum Verfahren“, sondern um Hilfe zur Restschuldbefreiung mittels staatlicher Mittel. Dies setzt eine hinreichende Zweckerreichungswahrscheinlichkeit voraus. Richtigerweise ist die „Sanktion“ der Stundungsversagung oder -aufhebung wegen ersichtlicher zweifelsfreier Versagungsgründe mit der Folgefrage verknüpft, ob der Schuldner danach sofort wieder Eigenantrag stellen kann und dürfen sollte. Die Kritiker der Vorwirkungsrechtsprechung verwiesen dabei auf mangelnde Sperrfristtatbestände seit der Reform zum 1.7.2014¹. Die Befürwortung einer „Restschuldbefreiung auf Staatskosten“ bei – im Eröffnungsverfahren gar nicht zu erwartendem – Einschreiten der Gläubigerschaft verkennen, dass der Schuldner im Restschuldbefreiungsverfahren auch auf die Wahrung und Einhaltung von allen Pflichten aus §§ 20, 97, 290 ff. InsO hin angehalten werden soll. **Die Staatskasse hat ein Interesse daran, die Anzahl der „Wiederholer“ bei eröffneten Verfahren mit RSB gering zu halten.** Die Bezirksrevision hat daher bei ungerech-

fertigter Stundungsbewilligung auch ein Rechtsmittelrecht (§ 4d Abs. 2 InsO), ist jedoch auf fehlerhaft verkannte persönliche und wirtschaftliche Gründe beschränkt (§ 4d Abs. 2 S. 2 InsO), weshalb es Aufgabe aufmerksamer Richter*innen mit Hilfe aufmerksamer Insolvenzsachverständiger ist, unkooperative oder RSB nicht erreichen könnenden Schuldner*innen kein Geld aus der Staatskasse zu bewilligen.

Auch der BGH sah und sieht dies so², denn mit der BGH-Entscheidung v. 13.2.2020 hat er ausdrücklich zugelassen, dass eine „Vorwirkung“ des § 302 InsO zulässigerweise bei evidenten Versagungs- oder Scheiternsgründen als zu *prognostizieren* vorweggenommen werden muss³, wobei es eben ausdrücklich nicht darauf ankommt, ob solche Forderungen später auch so mit „Attribut“ angemeldet werden. Die Ablehnung der „Vorwirkungsrechtsprechung“ wird vereinzelt sogar im Jahre 2025 noch vertreten (und fälschlich gar als „h.M.“ ausgegeben); sie gelangt dann zu frappanten Ergebnissen, da z.B. die Konstellation, dass der Schuldner kurz vor Insolvenzantragstellung einen Privatkundenkredit aufnimmt und die Darlehenssumme rasch verschleudert, nicht mehr über eine Voranwendung v. § 290 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 InsO im Wege der Stundungsablehnung in den Griff bekommen werden kann⁴.

Die jährlichen Kosten von Verfahrenskostenstundung der gesamten Bundesländer werden empirisch nicht erhoben, dürften pro Jahr aber bei ca. 60 Millionen insgesamt bundesweit liegen⁵, auch die „Rückflüsse“ nach § 4b InsO sind völlig ununtersucht, dürften sich aber bei maximal 20 % bewegen.⁶

II. Anwendung beim im Eröffnungsverfahren nicht kooperierenden Schuldner

Im Insolvenzgutachten ist darauf hinzuweisen, wenn zweifelsfrei bereits im Eröffnungsverfahren RSB-Versagungsgründe verwirklicht worden sind. Dabei sind in der Regel nur Umstände zu berücksichtigen, die sich dem Insolvenzgericht geradezu aufdrängen oder die vom Sachverständigen aufgrund Gesprächen und (Nicht-)Treffen mit den Schuldner*innen ermittelt

¹ Th. Reck, ZVI 2016, 173

² Möhring, ZVI 2017, 289, 294

³ BGH v. 13.2.2020 – IX ZB 39/19, Rn.15 & 16

⁴ Hierzu mit gänzlich falschen Schlussfolgerungen Montag, ZVI 2025, 344, 347, 348

⁵ Vgl. Schmitz-Winnenthal/Reuter, ZVI 2010, 41, 48; Breiter, u.a., ZInsO 2011, 860, 862; Laroche spricht in seinem Vortrag für den DIT 2024 v. 17 Mill. EUR /Jahr als Aufwendung allein in NRW

⁶ Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl. Rn. 281 mwN

sind¹, z.B., deren Nichtkooperation entgegen §§ 20, 97 InsO, oder, wenn der/die Schuldner*in erklärt, jetzt und künftig keine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen, da dies nunmehr sogar auch im eröffneten Verfahren bereits ein Versagungsgrund wäre (§ 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO) oder der/die Schuldner*in vor Verfahrensantragstellung eindeutig massehaltige Werte verschwendet hat (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO). Die hier zur Verfahrenskostenstundung ergangene BGH-Rechtsprechung zu Vorberücksichtigung von Versagungsgründen kann unproblematisch angewandt werden.² Es darf als absurd angesehen werden, **Schuldner*innen, die mit den Insolvenzsachverständigen nicht kooperieren**, auch noch aus der Staatskasse zu alimentieren.

Eine „prognostische“ Nichtgewährung der Stundung kommt auch wegen **möglicher Verletzung der Erwerbspflicht**, die eben im Stundungsfalle nicht erst mit Verfahrenseröffnung beginnt, durchaus ebenfalls im Wege der Anwendung der Vorwirkungsrechtsprechung in Betracht. Übersehen wird zuweilen § 4c Nr. 4 InsO i.V.m. § 4a Abs. 3 S. 2 InsO. Die Verfahrenskostenstundung ist nach Verfahrensabschnitten einzeln zu bewilligen und damit auch für das Eröffnungsverfahren gesondert³. Die Obliegenheiten des § 4c Nr. 4 InsO treffen den Schuldner daher bereits im Eröffnungsverfahren, nämlich ab Stundungsbewilligungsreife⁴. Der Schuldner hat daher über § 4c Nr. 4 InsO bereits im Eröffnungsverfahren die Auskunftspflicht zu seinen Erwerbsbemühungen nach § 296 Abs. 2 S. 2 InsO, dessen Wirkungen hier gesetzlich ausdrücklich „nach vorne gezogen“ werden.⁵ Wird sachverständigenseits festgestellt, er/sie arbeitet nicht und hat sich im Sinne der „Bewerbungsrechtsprechung“ zu § 287b InsO⁶ auch nicht bemüht, ist anzuregen, eine Verfahrenskostenstundung abzulehnen.

III. Anwendung bei prognostischen Anmeldungen von § 302er-Forderungen

Die entsprechende Prüfung „könnten § 302er-Forderungen angemeldet werden?“ gehört inzwischen, insbesondere in den Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen, nicht zuletzt mit Blick auf hinterzogene Steuern und nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge, zum Standardprüfungspunkt von (sorgfältigen!) Insolvenzugutachten.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung ist eine Stundungsaufhebung oder -nichtgewährung gem. § 4a oder 4c InsO mangels erreichbaren „Neustartes“ (Zweckverfehlung des Verfahrens) auch möglich, **wenn die wesentlichen, prognostisch am Verfahren teilnehmende Forderungen gem. § 302 InsO voraussichtlich von der RSB ausgenommen sind**⁷. Auch hieran hat die Reform des Insolvenzrechtes

AGV
Seminare



Einstieg in Insolvenzugutachten & Sachbearbeitung in Insolvenzeröffnungsverfahren

Das „gute Gutachten“

Mit: Frank Frind

RiAG



• 07.05.2026
• 09:00 – 17:30 Uhr
• Hannover

6 FAO-Stunden

¹ Wenig nachvollziehbar daher die Ansicht v. Ahrens, VIA 2015, 49, 50, es gehe um einen „beinah schon polizeilichen Kontrollgedanken“

² Frind, ZInsO 2015, 542, 546 m.w.N. u. mit Fallbeispielen; so auch Hergenröder, KTS 2013, 385, 397, Streck, ZVI 2014, 205, 210; zweifelnd Grote/Pape, ZInsO 2013, 1433, 1440

³ BGH v. 25.9.2003 - IX ZB 459/02

⁴ BGH v. 22.10.2009 - IX ZB 160/09, Rn.10; Uhlenbruck-Mock, 16. Aufl. InsO, § 4a Rn. 23; HK-Privatinsolvenz/Homann, 2. Aufl., § 4c Rn. 19; HK-Sternal, 11. Aufl. InsO; § 4c En. 17; aA AGR-

Ahrens, 5. Aufl. InsO; § 4c Rn. 32; LG Düsseldorf v. 28.9.2015 - 25 T 435/15

⁵ Uhlenbruck-Mock, 16. Aufl. InsO, § 4a Rn. 23; LG Düsseldorf v. 28.9.2015 - 25 T 435/15

⁶ Dazu Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl., Rn. 1001 mwN

⁷ BGH v. 16.12.2004 - IX ZB 72/03; BGH v. 21.9.2006 - IX ZB 24/06 zu § 290 I Ziff. 4 InsO; LG Hamburg v. 5.9.2012 - 326 T 82/12 (67c IN 45/12), n.v.; zustimmend zu dieser Rechtsprechung Schmittmann, VIA 2015, 70; Wiedenhaupt, ZVI 2014, 439, 441

2014 nichts geändert¹. Entsprechende Beschlüsse von Insolvenzgerichten sind zahlreich². Der BGH hat sich aber zum Leidwesen der Praxis hinsichtlich einer Quote der § 302er-Forderungen, die eine Stundungsablehnung rechtfertigen, nicht festgelegt, aber bei einer sehr hohen absoluten Summe eine Ablehnung für gerechtfertigt gehalten³. Das wird in einer neuen BGH-Entscheidung als „Sonderfall“ bezeichnet⁴, in dem vorliegenden Sachverhalt betrug der Anteil unzweifelhafter § 302er-Forderungen an der Gesamtverschuldung 30,4 %.

In Betracht kommen **drei Maßstäbe: absolute Höhe der voraussichtlich ausgenommenen Forderungen⁵; Prozentsatz⁶ oder Einzelfallbetrachtung⁷**. Mit seiner neuen, wenig praxis-gerechten, Entscheidung verwirft der BGH die ersten beiden möglichen Maßstäbe und entscheidet sich - zumindest für den Bereich nicht exorbitant hoher § 302er-Forderungen - für die **Einzelfallbetrachtung**. Dies allein wäre nicht zu kritisieren, indes stellt der BGH nunmehr schlicht unerfüllbare weitere Ermittlungsnotwendigkeiten auf: Das Insolvenzgericht soll offenbar mittels sachverständiger Hilfe umfangreiche Ermittlungen zur künftigen „Doch-noch-Bezahlbarkeit“ („weitere Umstände“) der § 302er-Forderungen anstellen.⁸

So seien zu ermitteln: Die Schuldnermotivation (!) zum Einsatz pfändungsfreien Vermögens und evt. Aufnahme einer zusätzlichen überobligatorischen Tätigkeit (leider „vergisst“ der BGH hier: auch dann muss der Schuldner an seine Gläubiger das daraus Pfändbare abführen, jedoch dies gemindert um einen nach §§ 850i Abs.1, 850a Nr.1 ZPO anzurechnenden zusätzlichen pfandfreien Betrag⁹). Und die mögliche finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige (um § 302er-Forderungen von denen bezahlen zu lassen!). Und ein „ernsthaftes in Betrachtkommen der „Beendigung“ der Weiterverfolgung und Durchsetzung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen“¹⁰, d.h. ob die § 302er-Gläubiger im eröffneten Verfahren „aufgeben“. Ob der BGH hier eine Prognose über den Verlauf eines

möglichen Widerspruchsverfahrens verlangt, bleibt unklar.

Die vorgenannten „Ermittlungsnotwendigkeiten“ konterkarieren die anschließend in der BGH-Entscheidung zutreffend erfolgte Feststellung: „Die Stundungsentscheidung hat sich an leicht feststellbaren und zunächst an den von dem Schuldner vorgetragenen Tatsachen zu orientieren“¹¹. Hätte der BGH es bei dieser „Marschrichtung“ belassen, müsste er den Insolvenzrichter*innen nicht umfangreiche amtswegige(!) Ermittlungen zu o.g. Punkten aufbürden, sondern hätte es im Sinne der vorstehenden „Maßgabe“ schlicht dabei belassen, dass der Schuldner bei entsprechenden Stundungs-nichtgewährungssachverhalten – natürlich - zur Absicht des Gerichtes, die Stundung abzulehnen/ aufzuheben anzuhören ist und dann etwas dagegen vortragen soll. Dazu meint der BGH nun: „Den

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar

AGV
Seminare

direkt über
www.InsVV.com.

¹ AG Ludwigshafen v. 11.1.2016 - 3c IK 486/15 Lu; Blankenburg, ZVI 2015, 239

² Vgl. Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl., Rn. 253 mwN

³ BGH v. 13.2.2020 - IX ZB 39/19, Rn.13 (im Ergebnis dort ca. 41 %)

⁴ BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25, Rn.13

⁵ Dafür Pape, ZInsO 2021, 221, 223

⁶ Dafür Frind, Praxishandbuch Privatinsolvenz, 4. Aufl., Rn. 253: mind. 50 %

⁷ Dafür Dah/Taras, NJW-Spezial 2016, 469, 470

⁸ BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25, Rn.14 & 22

⁹ BGH v. 12.10.2023 - IX ZR 162/22, Rn.12-20

¹⁰ BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25, Rn. 16

¹¹ BGH v. 13.11.2025 - IX ZB 21/25, Rn. 17

Schuldner trifft die Feststellungslast, dass ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung auch hinsichtlich der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten zu erreichen.“ Das ist unverständlich. RSB für § 302er-Forderungen? Gemeint sein kann doch nur, Bezahlung der § 302er-Forderungen oder erfolgreicher Schuldner-Widerspruch gegen die Attributsanmeldung. Das aber verschiebt eben die Fragen zum Einsatz unpfändbaren Einkommens, künftiger Erwerbsperspektive oder möglicher Attributsfeststellungsprozesse in den Prognosebereich bei der Stundungsentscheidung und eine solche Prognose wiederum ist gerichtlicherseits (und sachverständigenseits) gar nicht leistbar.

Richtigerweise hätte der BGH mit Blick auf **§ 245a InsO** jegliche amtswegige Ermittlungen zu möglicher „Bewältigung“ von § 302er-Forderungen durch den Schuldner ablehnen müssen. Die Norm statuiert, dass gesetzlich zu vermuten ist, dass es bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Schuldners bleibt. Der BGH hatte unter dem 19.5.2022¹ bestätigt, dass es einen wesentlichen Mangel des darstellenden Teils eines Insolvenzplanes ausmache, wenn die Gläubiger bei einem Restschuldbefreiungsplan (§ 227 InsO) die Nachhaftungsforderungsdurchsetzungschancen nach § 201 InsO nicht beurteilen können, was Gegenstand der – auch über das Ende des Regelverfahrens insofern hinausgehenden - Vergleichsrechnung sei. Darzulegen sei vom Planvorleger, ob ein RSB-Antrag gestellt sein, gfs. der Stand des RSB-Verfahrens, sowie die Einkommens-, Vermögens – und Familienverhältnisse des Schuldners, und, ob eine Änderung der Verhältnisse absehbar sei. Sei das nicht der Fall, sei vom gegenwärtigen Status der schuldnerischen Vermögensverhältnisse auszugehen. Die Zweifelsregelung des § 245a InsO nF finde Anwendung, wenn eine solche Änderung nicht absehbar sei².

IV. Fazit

Im Rahmen der Anwendung der Vorwirkungsrechtsprechung müssen Insolvenz Sachverständige im Gutachten bei Bejahung der Notwendigkeit der Verfahrenskostenstundung zur Verfahrenskostendeckung sorgfältig mögliche prognostische (!) Gründe, dass die Schuldner*innen die RSB nicht erreichen könnten, dem Insolvenzgericht unterbreiten.



InsA

**DIESE ANZEIGE KÖNNTE
IHRE SEIN.**

Erreichen Sie über **2.000 Leserinnen
und Leser** der InsA

genau die Fachleute die Sie suchen!

**Schalten Sie Ihre
Stellenanzeige in der InsA.**

Schreiben Sie uns
mail@agv-seminare.de

oder rufen Sie uns an
+49 331 28 12 89 19



¹ BGH v. 19.5.2022 - IX ZB 6/21

² BGH v. 19.5.2022 - IX ZB 6/21, Rn. 21